

12. Geltendmachung einer Forderung an den Erblasser im Konkurse über den Nachlaß des Benefizialerben. Feststellung mit Vorbehalt?

I. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1889 i. S. Konkursmasse des Nachlasses der Witwe N. (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. I. 123/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Partikulier N. ist am 8. Mai 1886 verstorben mit Hinterlassung eines im Jahre 1849 errichteten wechselseitigen Testamentes, in welchem er seine Ehefrau und seinen Vater zu Erben eingesetzt hatte; die verwitwete N. ist im Juli 1886 verstorben. Für den Nachlaß des N. wie für den seiner Witwe wurden Pflegschaften eingeleitet und zum Pfleger des ersteren der Justizrat L., des letzteren der Rechtsanwalt S. bestellt. Auf Antrag des Rechtsanwaltes S. wurde im November 1886 über den Nachlaß der Witwe N. Konkurs eröffnet. Zu demselben wurde vom Kläger eine Forderung aus einer Schuld des Ehemannes angemeldet, die vom Konkursverwalter bestritten worden ist. Kläger hat hierauf im Wege des Prozesses beantragt, den Konkursverwalter zu verurteilen, anzuerkennen, daß sein Widerspruch gegen die angemeldete Forderung ungerechtfertigt sei, und demgemäß diese Forderung für festgestellt zu erklären. In erster Instanz ist die Klage abgewiesen, weil nicht erhelle, daß die Witwe N. Alleinerbin ihres Ehemannes geworden sei, in der Richtung aber, daß aus dem Nachlasse des N. Vermögenswerte in Höhe der angemeldeten Forderung zur Konkursmasse gelangt seien, Kläger seinen Anspruch nicht substantiiert habe. In der Berufungsinstanz ist der Nachweis erbracht worden, daß der Vater des N. lange vor letzterem verstorben ist, die Witwe mithin ihren Ehemann allein beerbt hat. Das Berufungsgericht hat demnächst in betreff einer von der Beklagten

behaupteten Tilgung der angemeldeten Forderung dem Kläger einen Eid auferlegt und im Falle der Ableistung desselben die Konkursmasse des Nachlasses der Witwe N. verurteilt, anzuerkennen, daß der Widerspruch gegen die Feststellung der vom Kläger angemeldeten Forderung insoweit ungerechtfertigt ist, als die Zahlung dieser Forderung nach Kräften des Nachlasses des Ehemannes N., jedoch unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars zu erfolgen hat, und mit diesem Vorbehalte gedachte Forderung festgestellt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Beschwerde der Beklagten ist insoweit gerechtfertigt, als sie sich gegen die Zulässigkeit der Feststellung richtet, die im Berufungsurteile für den Fall der Eidesleistung ausgesprochen ist. Die dieser Feststellung beigefügte Einschränkung, daß die Zahlung nur nach Kräften des Nachlasses, jedoch unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars zu erfolgen habe, ist im Berufungsurteile nicht erläutert, scheint aber in dem Sinne gemeint zu sein, daß, sofern der Konkursverwalter von der Befugnis, den Nachlaß des Ehemannes abzusondern, keinen Gebrauch macht, die Konkursmasse dem Kläger für die auf seine Forderung fallende Konkursdividende nach Kräften des Nachlasses des N. Befriedigung zu gewähren habe. Es kann indes dahingestellt bleiben, ob diese Deutung mit der Intention des Berufungsrichters vollständig übereinstimmt, da das angefochtene Urteil der Aufgabe des erkennenden Richters bei Feststellung einer Konkursforderung keinesfalls entspricht. Die Feststellung einer streitigen Forderung im Konkurse durch das erkennende Gericht gemäß §. 134 R.D. ist nicht ein bloßer Ausspruch über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Forderungsrechtes, wie die auf Grund des §. 231 E.B.D. erfolgende Feststellung, sondern sie soll Bestimmung darüber treffen, ob und in welchem Umfange die besrittene Forderung an der Konkursdividende teilzunehmen hat. Der Streit hierüber muß durch das über die Feststellung ergehende Urteil endgültig zum Austrage gebracht werden. Die Konkursordnung läßt zwar auch bedingte Forderungen, sowie Forderungen, deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß ist, als Konkursforderungen zu (§§. 59. 60. 62 R.D.). Ge-

rade in diesen Fällen aber kommt deutlich zum Ausdruck, daß es keine Feststellung von Forderungen bloß dem Principe nach unter Verdeckung oder Vertagung eines eventuellen Streites über den Geldbetrag geben soll. Bedingte Forderungen werden im Falle einer aufschiebenden Bedingung als Ansprüche auf Sicherheitsleistung, im Falle einer auflösenden Bedingung wie unbedingte Forderungen behandelt; Forderungen, deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß ist, werden zu einem Schätzungswerte angesetzt. In allen diesen Fällen ist, wenn der Geldbetrag der angemeldeten Forderung bestritten ist, derselbe durch das Feststellungsurteil zu normieren. Die im Berufungsurteile getroffene Feststellung enthält aber eine solche Normierung nicht, verweist vielmehr die Entscheidung der Frage, ob die Klageforderung überhaupt als Konkursforderung in Betracht kommt, sowie, wenn dies der Fall, zu welchem Betrage sie zu berücksichtigen ist, in das Verteilungsverfahren, welches für die Erledigung dieses Streitpunktes keinen Raum hat. Bezüglich desjenigen, was aus dem Nachlasse des Ehemannes in den der Ehefrau bzw. in die Konkursmasse geflossen ist, gehen die Behauptungen der Parteien möglichst weit auseinander. Nach der Behauptung des Klägers rührt die ganze Konkursmasse aus dem Nachlasse des Ehemannes her, während Beklagte behauptet, es sei alles Vermögen der Ehefrau, und der Ehemann habe nichts hinterlassen. Bei diesem Stande der Parteibehauptungen ist es offensichtlich, daß das Berufungsurteil lediglich die Bedeutung einer Entscheidung über das Bestehen des klägerischen Forderungsrechtes und über die Zuständigkeit der Rechtswohlthat des Inventars hat, nicht aber als Feststellung im Sinne der Konkursordnung gelten kann. Ob der im Berufungsurteile offen gelassene Streitpunkt sich bei der Verteilung leicht erledigen würde (wie der Berufungsrichter meint), ist zur Zeit nicht zu übersehen, aber auch für die Beurteilung nicht ausschlaggebend. Das Ausforische der vorliegenden Feststellung ergibt sich daraus, daß der Konkursverwalter, um sich nicht verantwortlich zu machen, die Ausschüttung der Masse bis zur Vereinigung des Vorbehaltes, gleichviel, ob dieselbe mit größeren oder geringeren Schwierigkeiten verknüpft ist, aufschieben muß.

Kann hiernach das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten werden, so ist dem Antrage der Revision auf Abweisung der Klage nicht stattzugeben.

Kläger war an sich befugt, seine gegen den Erblasser der Wittve N. begründete Forderung zu dem über den Nachlaß der letzteren eröffneten Konkurse als Konkursforderung anzumelden. Der Umstand, daß die Wittve N. Benefizialerbin ihres Ehemannes geworden, steht dieser Befugnis nicht entgegen. Der Nachlaßgläubiger hat zufolge §. 43 R.D. zwar das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Nachlasse gemäß §§. 500 flg. A.L.R. I. 16, ist aber nicht verpflichtet, die Absonderung zu fordern. Wie außerhalb des Konkurses der Gläubiger des Erblassers den Erben auf Zahlung in Anspruch nehmen kann, und wie in diesem Falle, wenn der Erbe die Rechtswohlthat des Inventars geltend macht, nicht die Abweisung der Klage erfolgt (§. 695 C.P.D.), so kann auch die Geltendmachung der Rechtswohlthat seitens des Konkursverwalters nicht dazu führen, daß die Klage auf Feststellung der zum Konkurse des Erben angemeldeten Forderung abgewiesen wird. Außerhalb des Konkurses ist in solchen Fällen dem Erben die Rechtswohlthat im Urteile vorzubehalten und von ihm als Einwand gegen die Zwangsvollstreckung geltend zu machen (§§. 696. 686 C.P.D.). Die analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf das im Konkurse ergehende Feststellungsurteil ist, abgesehen von den bereits entwickelten Gründen auch deswegen unzulässig, weil hier ein besonderes Vollstreckungsverfahren überhaupt nicht stattfindet. Die Verteilung der Masse kann nicht als ein Analogon der Zwangsvollstreckung betrachtet werden, namentlich bietet dieselbe für eine entsprechende Anwendung des §. 686 C.P.D. keine Grundlage dar. Im früheren preussischen Rechte enthielt §. 285 b A.G.D. I. 50 und später §. 37 Nr. 2 der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855 eine auf den vorliegenden Fall bezügliche Vorschrift. Nach letzterer mußte die Absonderung der Erbschaft von dem eigentümlichen Vermögen des Gemeinschuldners erfolgen, sobald die Gläubiger des Gemeinschuldners von der Rechtswohlthat des Inventares Gebrauch machen. Diese Bestimmung ist nicht in das heutige Recht übergegangen. Die Folge hiervon ist, daß der Konkursverwalter, auch ohne die Absonderung der Erbschaft von dem eigentümlichen Vermögen der Erben (hier dem Nachlasse der Wittve N.) zu bewirken, sich auf die Rechtswohlthat des Inventares berufen kann. Es liegt ihm aber in diesem Falle ob, den Betrag nachzuweisen, auf welchen die Haftung der Konkursmasse zu beschränken ist. Besteht hierüber ein Streit unter den Parteien, so

muß derselbe, ebenso wie der Streit über die Forderung selbst, durch das nach Maßgabe des §. 134 R.D. herbeizuführende Urteil entschieden werden.“